



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 14. JÄNNER 2022, NR. 14

ANKAUF EINER LIEFERUNG VON KAFFEE UND
LEIHE EINER KAFFEEMASCHINE FÜR DEN TAG DER OFFENEN TÜR

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass der auf dem Kostenvoranschlag angeführte Kaffee und Leihe einer Kaffeemaschine für den Schulbetrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis des Kaffees und der Leihe 556,07 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für Kaffee keine Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Ware, die angekauft werden soll, gibt und die Caroma GmbH aus Völs am Schlern als Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt wurde, da die Caroma GmbH hochwertigen Kaffee hergestellt und pünktlich liefert, die Qualität durch eine hohe Professionalität garantiert wird und außerdem ist es uns wichtig, dass die lokalen Betriebe unterstützt werden, außerdem ist es möglich, beim Vertragspartner eine Kaffeemaschine für den Tag der offenen Tür auszuleihen,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Caroma GmbH aus Völs am Schlern einen Vertrag zur Lieferung von Kaffee und Leihe einer Kaffeemaschine gemäß Angebot über 556,07 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)